

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2292

Kantonale Denkmalpflege Solothurn / Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Sanierung der Gebäudehülle des Goetheanums in Dornach

1. Erwägungen

Das Goetheanum in Dornach gilt als bedeutendes Bauwerk des Expressionismus mit internationaler Ausstrahlung. Es wurde von Rudolf Steiner (1861 - 1925), dem Begründer der anthroposophischen Lehre, geplant und von 1925 - 1928 erbaut. Im Zusammenhang mit der in den 1990er Jahren durchgeführten Betonsanierung der Nordfassade wurde das Goetheanum gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3184 vom 8. November 1994 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Vom Bund wird es heute als Objekt von nationaler Bedeutung eingestuft.

Es ist nun geplant, das mit nordischem Schiefer gedeckte Dach, die übrigen Sichtbetonfassaden sowie die grosse Terrasse über dem Sockelgeschoss des Goetheanums in zwei Etappen zu sanieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 3'781'608.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 1'705'026.--
Kantonsbeitrag 23%	Fr. 392'156.--

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet voraussichtlich einen zusätzlichen Beitrag gemäss separater Verfügung.

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf § 127 Abs.1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Rütliweg 15, 4143 Dornach, wird an die Sanierung der Gebäudehülle des Goetheanums in Dornach ein Beitrag von **maximal Fr. 392'156.--** zugesprochen. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Betrag wird voraussichtlich in den Jahren 2014 und 2015 ausbezahlt.

- 2.2 Auflagen und Bedingungen

- 2.2.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten

ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder Streichung des Beitrages zur Folge haben.

- 2.2.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.
- 2.3 Die Beitragszusicherung erfolgt zulasten des Lotteriefonds als Ergänzung zum Voranschlag 2013. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird das Projekt im Sinne der Berichterstattung zusätzlich in der jährlichen Abrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 aufführen.
- 2.3.1 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 2.3.2 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag oder Teilbetrag zu Lasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffern 2.1 bis 2.2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)
 Departement des Innern
 Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorsenhof (3)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Steueramt, Werkhofstrasse 29c
 Bauverwaltung Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach
 Gemeindepräsidium Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach
 Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Rütliweg 15, 4143 Dornach **(Einschreiben)**